

Beschluss vom 14. Oktober 2008

**Kleine Anfrage 26/2007
betreffend bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe**

In einer Kleinen Anfrage stellt Kantonsrätin Sabine Spross verschiedene Fragen zu Sonntagsverkäufen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Sonntagsverkäufe bedürfen im Kanton Schaffhausen einer Bewilligung durch die Gemeinden. Gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz können die Gemeinden dabei jährlich voraussetzungslos zwei Sonntagsverkäufe bewilligen. Weitere Sonntagsverkäufe dürfen die Gemeinden im Rahmen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes, namentlich bei nachgewiesenem dringendem Bedürfnis bewilligen. Die Gemeinde bewilligt dabei das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte an sich. Ladeninhaber, welche zudem Verkaufspersonal beschäftigen, mussten dafür bisher in jedem Fall zusätzlich eine arbeitsrechtliche Bewilligung des kantonalen Arbeitsinspektorats einholen. Mit Wirkung auf den 1. Juli 2008 hat der Bund das Arbeitsgesetz, welches diese zusätzliche Bewilligungspflicht vorschrieb, geändert. Seither dürfen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften an bis zu vier Sonntagen pro Jahr beschäftigt werden, ohne dass dafür eine zusätzliche arbeitsrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Die Bewilligungspflicht des kantonalen Arbeitsinspektorats entfällt damit bei bis zu vier Sonntagsverkäufen pro Jahr. Die Bewilligungspflicht der Gemeinden bleibt unverändert.

Die traditionellen Sonntagsverkäufe finden diesen Advent in Schaffhausen am 14. und 21. Dezember 2008, in Neuhausen am Rheinfall am 30. November 2008 und in Stein am Rhein am 7., 14. und 21. Dezember 2008 statt.

1. *Plant die Regierung in absehbarer Zeit, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Ausdehnung der bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe von zwei auf vier Sonntage vorzulegen? Wenn ja:*
2. *Auf wann ist eine entsprechende Vorlage geplant?*

Der Regierungsrat plant keine Anpassung des Ruhetagsgesetzes. Bereits vor der Anpassung des Arbeitsgesetzes hatten die Gemeinden die Möglichkeit, mehr als zwei Sonntagsverkäufe pro Jahr durchzuführen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher den lokalen Bedürfnissen entsprechend nur punktuell Gebrauch gemacht. Zudem steht es den Gemeinden frei, die Sonntagsverkäufe einzuschränken oder ganz zu unterbinden. Dies hat sich bewährt. Es besteht keine Veranlassung, dies für die Zukunft zu ändern. Bezeichnenderweise haben auch die Kantone Zürich, Thurgau, Aargau und St. Gallen entsprechende Regelungen gewählt.

3. *Was für einen Stellenwert misst der Regierungsrat der Aufgabe bei, die arbeitsrechtlichen Mindest- und Schutzbestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen?*

Der Regierungsrat misst der Kontrolle und der Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Mindest- und Schutzbestimmungen einen sehr hohen Stellenwert bei. Sie erfolgen nach den Vorgaben des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) und beinhalten insbesondere Arbeits- und Ruhezeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Lohn- und Sozialbedingungen.

4. *Was gedenkt der Regierungsrat gegen die Aushöhlung des Arbeitnehmerschutzes insbesondere in Branchen mit tiefen Löhnen, langen Arbeitszeiten und grossmehrfach fehlenden Gesamtarbeitsverträgen zu tun?*

Von einer Aushöhlung des Arbeitnehmerschutzes kann im Kanton Schaffhausen keine Rede sein. Die Tripartite Kommission (TPK) des Kantons Schaffhausen, bestehend aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und des Kantons, beobachtet den Arbeitsmarkt und legt auf Grund von Feststellungen jährlich fest, welche Branchen verstärkt Kontrollen betreffend die Arbeitsbedingungen unterzogen werden.

5. *Wie prüft der Kanton Schaffhausen die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbestimmungen?*

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Verzeichnisse und Unterlagen über die geleistete Arbeitszeit (inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit, Pausen etc. sowie deren Lage) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu führen. Diese Dokumente werden bei einer Arbeits- und Ruhezeitkontrolle vom kantonalen Arbeitsinspektorat vor Ort kontrolliert. Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den Sonntagsverkäufen werden zudem folgende arbeitsgesetzliche Bestimmungen überprüft:

- Gewährung eines Lohnzuschlages von 50 %
- Einverständnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Sonntagsarbeit
- Gewährung eines Freizeitausgleiches bzw. eines Ersatzruhetages
- Beschäftigung der Arbeitnehmenden nicht länger als 6 Tage am Stück
- Keine Beschäftigung von Lernenden unter 18 Jahren

6. *Wie viele Kontrollen (im Sinne von Ziff. 5) wurden pro Jahr seit der Einführung zweier bewilligungsfreier Sonntagsverkäufe vorgenommen.*

In den letzten drei Jahren wurden vom kantonalen Arbeitsinspektorat insgesamt 31 Arbeits- und Ruhezeitkontrollen resp. Lohnkontrollen in Verkaufsgeschäften des Detailhandels durchgeführt.

Schaffhausen, 14. Oktober 2008

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bigler